

über der Volkskammer und dem Staatsrat unterstreicht den demokratischen Charakter der sozialistischen Staatsordnung und den erklärten Willen, zu jeder Zeit und unter allen Umständen die verfassungsmäßige Ordnung der DDR zu gewährleisten und einzuhalten.

*Zehntens: Im Auftrag der Volkskammer übt der Staatsrat die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts aus (Art. 74 Verfassung). Das Oberste Gericht und der Generalstaatsanwalt sind der Volkskammer und zwischen deren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich (Art. 93 u. 98). Die ständige Aufsicht des Staatsrates über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts erstreckt sich nicht auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichts in einzelnen Verfahren oder auf Handlungen des Generalstaatsanwalts in einem bestimmten Strafverfahren.*

Durch die Aufsicht des Staatsrates gewährleistet die Volkskammer eine ständige Kontrolle darüber, daß die Tätigkeit des Obersten Gerichts, vor allem die Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte, und die Verwirklichung der Aufgaben des Generalstaatsanwalts den in der Verfassung und in den Gesetzen festgelegten Zielen der Staatspolitik dienen und den daraus abgeleiteten rechtspolitischen Grundsätzen entsprechen. Die strikte Bindung des höchsten Organs der Rechtsprechung und des Generalstaatsanwalts an die Volkskammer bildet eine wichtige Garantie für die Verwirklichung der Volkssouveränität. Die genannte Kompetenz des Staatsrates hat demzufolge keinen originären Charakter, sondern leitet sich ausschließlich aus der Machtvollkommenheit der obersten Volksvertretung ab. Zu Wahrnehmung seiner Aufgaben nimmt der Staatsrat unter anderem Berichte und Informationen des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts entgegen.

*Die Aufsichtskompetenz des Staatsrates wird ergänzt durch eine Reihe weiterer Aufgaben, Rechte und Pflichten, die ihm durch Gesetze der Volkskammer übertragen wurden.* So unterbreitet der Staatsrat an die Volkskammer die Vorschläge zur Wahl bzw. Abberufung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und Richter<sup>33</sup> sowie der Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts.<sup>34</sup> Er beruft auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts die Mitglieder des Präsidiums (§ 40 Abs. 4 GVG) und, soweit erforderlich, geeignete Persönlichkeiten für die Zeit bis zu einem Jahr als Richter beim Obersten Gericht (§ 48 Abs. 2 GVG). Der Staatsrat schlägt der Volkskammer den Generalstaatsanwalt zur Wahl bzw. Abberufung vor. Er bestätigt die Stellvertreter des Generalstaatsanwalts.<sup>35</sup> Weiterhin beschließt er über die Durchführung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreis- und Bezirksgerichte (§ 47 Abs. 1 GVG). Er trifft Regelungen zu Fragen der Bildung, Wahl, Aufgaben, Arbeitsweise und Befugnisse der Konflikt- und Schiedskommissionen.<sup>30</sup>

33 Mit Ausnahme der Militär Richter des Militärkollegiums des Obersten Gerichts, die auf Vorschlag des Nationalen Verteidigungsrates von der Volkskammer gewählt werden (vgl. Gerichtsverfassungsgesetz, a. a. O., § 2 Abs. 2 sowie Militärgerichtsordnung vom 27. 9. 1974, GBl. I S. 481, § 19 Abs. 2).

34 Vgl. Gerichtsverfassungsgesetz, a. a. O., § 48 Abs. 1.

35 Vgl. Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR ..., a. a. O., § 3.

36 Vgl. Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR ..., a. a. O., § 23 Abs. 1.